



Innenministerium | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Landräte der Kreise und  
Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister  
(Bürgermeister)  
der kreisfreien Städte  
Ausländerbehörden

Ihr Zeichen: /  
Ihre Nachricht vom: /  
Mein Zeichen: IV 606-212-29.234.0-23.1  
Meine Nachricht vom: 17.11.2006/

Stephanie Hinrichsen  
stephanie.hinrichsen@im.landsh.de  
Telefon: 0431 988-3261  
Telefax: 0431 988-3290

Landesamt für  
Ausländerangelegenheiten  
Haart 148

24539 Neumünster

Außenstelle Lübeck

31 . Mai 2007

**Anordnung der Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen für integrierte, langjährig aufhältige Ausländerinnen und Ausländer nach § 23 Abs. 1 AufenthG sowie Anordnung eines Abschiebungsstopps für integrierte langjährig aufhältige Ausländerinnen und Ausländer, die in keinem dauerhaften Beschäftigungsverhältnis stehen nach § 60a AufenthG vom 17.11.2006**

**hier: Anwendung der Antragsfrist und Bewertung der erbrachten Mitwirkungsleistungen**

1. Gem. Ziffer 4.7 des Umsetzungserlasses des Innenministeriums zum Beschluss der Innenministerkonferenz vom 17.11. 2006 zu einer Bleiberechtsregelung konnten Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach dieser Regelung innerhalb von sechs Monaten ab dem 17.11.2006 gestellt werden. Diese **Antragsfrist**, die die IMK beschlossen hat, endete am 18.5.2007. Das sich im Gesetzgebungsverfahren befindliche Richtlinienumsetzungsgesetz enthält in den neuen §§ 104 a, b AufenthG-Entwurf eine gesetzliche Altfallregelung, die unter bestimmten Voraussetzungen und entsprechender Aufenthaltszeit auch ohne ein bereits vorhandenes Arbeitsverhältnis die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für langjährig aufhältige ausländische Staatsangehörige ermöglichen würde.  
Mit Schreiben vom 2.4.2007 hat das Innenministerium bereits die Aussetzung der Abschiebung von potentiell von der Altfallregelung Begünstigten angeordnet. Die Betroffenen erhalten Duldungen.

Vor dem Hintergrund der kommenden gesetzlichen Altfallregelung erscheint es jedoch nicht sachdienlich, in Fällen, in denen potentiell Begünstigte bereits über ein vorhandenes Beschäftigungsverhältnis verfügen, nur unter dem Fristaspekt einen aussichtsreichen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach dem Bleibrechtsbe-

schluss vom 17.11.2006 abzulehnen und den bzw. die Betroffene zunächst nur weiter zu dulden.

Ich bitte, bei entsprechenden Fallgestaltungen die Antragstellung bis zum 30.9.2007 zu ermöglichen.

2. Aufgrund kritischer Nachfragen aus dem Bereich der Nichtregierungsorganisationen zur Bewertung der Kriterien „Erfüllung der Passpflicht“ bzw. „Fehlende Mitwirkung der Antragsteller bei der Beschaffung von Pass- / Passersatzpapieren bzw. Freiwilligkeitserklärungen“ bitte ich, die den IMK-Beschluss erläuternden Hinweise aus der Informationsveranstaltung vom 11.12.2006 bzw. dem im Nachgang am 21.12.2006 versandten Arbeitspapier bei den Einzelfallentscheidungen zu berücksichtigen.

Danach entbindet die Bleiberechtsregelung nicht von der **Passpflicht** nach § 3 AufenthG. Personen, die über keinen gültigen Pass verfügen, sind anzuhalten, sich einen gültigen Pass zu beschaffen, soweit dieses nicht unmöglich oder im Einzelfall unzumutbar ist (§ 48 AufenthG, § 5 AufenthV). Passlosen Ausländern, die sonst die Voraussetzungen erfüllen, könnte eine Zusicherung zur Vorlage bei der Botschaft erteilt werden, nach der bei Vorlage eines Passes eine Aufenthaltserlaubnis nach der Bleiberechtsregelung erteilt wird.

**Fehlende Kooperation** in der aufenthaltsrechtlich relevanten Vergangenheit sollte zum Ausschluss von der Bleiberechtsregelung führen, wenn die vorwerfbare fehlende Mitwirkung auch **ursächlich** für die nicht erfolgte Aufenthaltsbeendigung gewesen ist. Insbesondere bei der Mitwirkung beim Ausfüllen von Freiwilligkeitserklärungen ist im Einzelfall die differenzierte Rechtsprechung zur Zumutbarkeit zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang verweise ich auch auf den Erlass vom 5.5.2006 – Az. IV 605 – 212-29.231.1 – welcher u.a. Bezug nimmt auf diesbezügliche Rechtsprechung, insbesondere auf die in Urteilen des Bayrischen Verwaltungsgerichtshofes angesprochenen behördlichen Hinweis- bzw. Anstoßpflichten.



Dirk Gärtner